

Vom OÖ. Hilfswerk wurde die Tarifordnung 2020/21 aktualisiert um die Indexanpassung gem. der Information der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20.4.2020. Es ergibt sich eine Steigerung von 1,5 %:

## **Tarifordnung Krabbelstube Riedau**

### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel), falls kein Jahreslohnzettel vorhanden ist, sind die Einkünfte der letzten drei Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **§ 2**

#### **Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00

Uhr (Nachmittagstarif),  
- das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### § 3

#### Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren **51** Euro, (bisher 50 Euro)
2. für Kinder über drei Jahren **44** Euro (43) und
3. für den Nachmittagstarif **44** Euro (43), der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrages reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4

#### Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **186** Euro (183), für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **247** Euro ((243).
2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **114** Euro (112).

### § 5

#### Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

## **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **186** Euro (183),  
oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal **247** Euro (243)
- (2) Für den Besuch der Einrichtung an weniger als 5 Tagen, wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonates bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (5) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **186** Euro (183) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 8 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **2,70** Euro (2,60) pro Monat eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche von den Eltern in der Krabbelstube eingesehen werden.

### **§ 9 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3 der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

### **§ 10 Sonstige Beiträge**

Für die Verpflegung wird ein kostendeckender Betrag eingehoben.

**§ 11**

**Inkrafttreten** Diese Tarifordnung tritt **mit 01.09.2020** in Kraft.